



Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung	
vom:	26.10.2001
Beschluss des Gemeinderates vom:	25.10.2001
Bekanntmachung:	31.10.2001 – 16.11.2001
Inkrafttreten:	01.01.2002
Änderungen:	1. Änderungssatzung vom 04.02.2002
	2. Änderungssatzung vom 31.07.2003
	3. Änderungssatzung vom 31.07.2003
	4. Änderungssatzung vom 02.06.2006
	5. Änderungssatzung vom 31.07.2008

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Beitragserhebung
- § 2 Beitragstatbestand
- § 3 Entstehen der Beitragsschuld
- § 4 Beitragsschuldner
- § 5 Beitragsmaßstab
- § 6 Beitragssatz
- § 7 Fälligkeit
- § 8 Ablösung des Beitrags
- § 9 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse
- § 10 Gebührenerhebung
- § 11 Einleitungsgebühr
- § 12 Gebührenerhöhungen
- § 13 Entstehen der Gebührenschild
- § 14 Gebührenschildner
- § 15 Abrechnung, Fälligkeit
- § 16 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner
- § 17 Zuwiderhandlungen
- § 18 Inkrafttreten

Beitrags- und Gebührensatzung

zur Entwässerungssatzung

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Kissing folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 **Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungsanlage einen Beitrag.

§ 2 **Beitragstatbestand**

- (1) Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, bei denen außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser anfällt, oder bei denen die oberirdische Ableitung des Niederschlagswassers ungenügend ist oder Missstände zur Folge hat, wenn
 1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungsanlage besteht, oder
 2. sie an die Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen sind, oder
 3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden.
- (2) Beitragstatbestände gelten als abgeschlossen, wenn die nach bisherigem Ortsrecht erlassenen Beitragsbescheide bis zum Erlass dieser Satzung bestands- oder rechtskräftig geworden sind.

§ 3 **Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
 1. § 2 Abs. 1 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann,
 2. § 2 Abs. 1 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen ist,
 3. § 2 Abs. 1 Nr. 3, mit Abschluss der Sondervereinbarung.Wenn der in Abs. 1 Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wird eine Veränderung der Fläche oder der Bebauung des Grundstückes vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit Abschluss der Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird für die Schmutzwasserkanäle nach der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude und für Regenwasserkanäle nach der überbauten Fläche und der zu entwässernden Hoffläche berechnet.
- (2) Die Geschossfläche ergibt sich aus der Grundrissfläche der Gebäude, vervielfacht mit der Anzahl der Geschosse. Gebäude sind alle für Wohnzwecke bestimmte Gebäude und alle Geschäfts- und Betriebsgebäude, ausgenommen landwirtschaftliche Betriebsgebäude, soweit diese nicht an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossen werden. Balkone und Loggien bleiben außer Ansatz. Das gleiche gilt für Keller- und Dachgeschosse, wenn sie nicht für Wohn- oder gewerbliche Zwecke ausgebaut sind. Bei für Wohn- oder gewerbliche Zwecke unter den Voraussetzungen des Baurechts ausgebaute Keller- und Dachgeschosse wird nur die tatsächlich ausgebaute Fläche in Ansatz gebracht.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung oder Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen bebauten Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbaren Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- (5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurde für diese Fläche noch kein Beitrag geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten bzw. zu erstatten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbeitrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 6 Beitragssatz¹

- (1) Der Beitrag beträgt

a) für Schmutzwasserkanäle pro Quadratmeter Geschossfläche	12,01 Euro
--	------------

¹ § 6 Abs. 1 wurde geändert durch die [5. Änderungssatzung](#) vom 31.07.2008; Beitragssatz vorher: Schmutzwasserkanal: 9,22 €, Regenwasserkanal: 1,83 €
B11 Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung.doc
Rechtsstand: 02.08.2008

- b) für Regenwasserkanäle pro Quadratmeter überbauter Fläche und zu entwässernder Hoffläche 1,94 Euro

(2) Die Flächen werden auf volle Quadratmeter aufgerundet.

§ 7 Fälligkeit

Die Beiträge werden einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösebetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrags.

§ 9 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Für die Errichtung des Grundstücksanschlusses durch die Gemeinde sind zu erstatten

a) von Verpflichteten, deren Grundstücke vor dem 1. Januar 1972 bebaut wurden, ohne Rücksicht auf die Tiefe der herzustellenden Revisionsschächte und Anschlussleitungen ein Pauschalbetrag in Höhe von 383,47 Euro je Grundstücksanschluss. Wird der Revisionsschacht mehr als zwei Meter von der Grundstücksgrenze entfernt errichtet, haben die Verpflichteten die sich daraus ergebenden Mehrkosten zu tragen. Wird ein bisher als Versitzschacht verwendeter Schacht zum Revisionsschacht umgebaut und erübrigt sich somit die Neuherstellung eines Revisionsschachtes, ermäßigt sich der Pauschalbetrag um 102,26 Euro. Der Umbau und der Zusammenbau mit den Kanälen ist vom Verpflichteten auf dessen Kosten vorzunehmen;

b) von Verpflichteten, deren Grundstück nach dem 31. Dezember 1971 bebaut wurde, der volle Kostenersatz.

Als bebaut gilt ein Grundstück, wenn das auf ihm errichtete Gebäude bezugsfertig geworden ist.

c) von Verpflichteten, deren Grundstück nach dem 31. Dezember 1996 angeschlossen wurde, die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 EWS mit Ausnahme der Kosten, die auf die Teile der Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse) entfallen, die sich im öffentlichen Straßengrund befinden, in der jeweils entstandenen Höhe.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 7 gilt entsprechend.

§ 10 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungsanlage Einleitungsgebühren.

§ 11 Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwasser berechnet, die der Entwässerungsanlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter Abwasser für Einleiter (Anschlussnehmer) mit
- Schmutzwasserkanalanschluss 1,87 Euro²
 - Schmutz- und Regenwasserkanalanschluss 1,95 Euro³
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage und aus sonstigen Anlagen (z.B. Eigengewinnungsanlagen) zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Absatz 3 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 18 m³ pro Jahr bis zu einer verbleibenden Abwassermenge von 35 m³/Person und Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Grundlage für die Feststellung der durchschnittlichen Jahresbelegung ist der Tag der letzten Viehzählung des Vorjahres. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. Wasser unter Umgehung oder Beeinflussung des Wasserzählers entnommen wird, oder
 4. eine Prüfung des Wasserzählers ergibt, dass die nach den jeweiligen Bestimmungen über das Mess- und Eichwesen zulässige Fehlergrenze überschritten wird.
- (3) Vom Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen
- a) Wassermengen bis zu 20 m³ monatlich, sofern es sich um Wasser, für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
 - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (4) Das für landwirtschaftliche Zwecke und zur Tränkung von Vieh verwendete Wasser kann nur insoweit abgesetzt werden, als es über dem durchschnittlichen Jahresverbrauch der in dem landwirtschaftlichen Betrieb wohnenden Personen liegt. Zur Feststellung des durchschnittlichen Jahresverbrauchs ist für eine Person ein Wasseranteil in Höhe von 18 m³ maßgebend.
- (5) Die absetzbaren Wassermengen müssen der Gemeinde bis spätestens 1. März des folgenden Jahres für das abgelaufene Rechnungsjahr nachgewiesen werden.

§ 12 Gebührenzuschläge

Für industrielle und gewerbliche Abwasser, deren Ableitung oder Reinigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Ableitung oder Reinigung von Hausabwasser um mehr als 30 v.H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

² Geändert durch [Änderungssatzung vom 02.06.2006](#), zum 01.01.2007; vorher 1,77 €

³ Geändert durch [Änderungssatzung vom 02.06.2006](#), zum 01.01.2007; vorher 1,88 €

§ 13 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld für die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Wasser in die Entwässerungsanlage.

§ 14 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlicher zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 15 Abrechnung, Fälligkeit

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 1. Juli⁴ jedes Jahres Abschlagszahlungen in Höhe der Hälfte der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 16 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 17 Zu widerhandlungen

- (1) Wer Abgaben hinterzieht oder zu hinterziehen versucht (Art. 14 KAG), wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldbuße bestraft.
- (2) Wer Abgaben leichtfertig verkürzt oder zu verkürzen versucht (Art. 15 KAG), wird mit Geldbuße bis zu 10.000,- Euro belegt.
- (3) Wer vorsätzlich oder leichtfertig ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabevorteile zu erlangen (Abgabefährdung) wird mit Geldbuße bis zu 5.000,- Euro belegt, wenn die Handlung nicht nach Abs. 2 geahndet werden kann (Art. 16 KAG)

⁴ Geändert durch Änderungssatzung vom 21.03.2002, rückwirkend ab 01.01.2002; vorher „1. Oktober“.
B11 Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung.doc
Rechtsstand: 02.08.2008

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 31. März 1977 sowie die Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung vom 8. September 1987 mit den jeweils dazu ergangenen Änderungen außer Kraft.

Kissing, 26.10.2001

Gez. Wolf

Wolf
1. Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt und die Niederlegung durch Anschlag an der Gemeindetafel am Rathaus bekannt gegeben wurde. Die Bekanntmachung erfolgte am 31.10.2001 und wurde am 16.11.2001 wieder abgenommen.

Kissing, den 17.12.2001

Gez. Wolf

Wolf
1. Bürgermeister

Hinweis:

Durch [Änderungssatzung vom 21.03.2002](#) wurde § 15 Abs. 2 Satz 1 rückwirkend ab 01.01.2002 geändert. Die Änderung wurde in den Satzungstext eingearbeitet und durch Fußnote deutlich gemacht.

Bekanntmachungsvermerk der 1. Änderungssatzung:

Vorstehende Satzung wurde dadurch bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt und die Niederlegung durch Anschlag an der Gemeindetafel am Rathaus bekannt gegeben wurde. Die Bekanntmachung erfolgte am 05.02.2002 und wurde am 28.02.2002 wieder abgenommen.

Kissing, den 21.03.2002

Gez. Wolf

Wolf
1. Bürgermeister

Durch die [2. Änderungssatzung vom 31.07.2003](#) wurde § 11 Abs. 1 Satz 2 mit Wirkung vom 01.01.2004 geändert. Die Änderung wurde in den Satzungstext eingearbeitet und durch Fußnote deutlich gemacht.

Bekanntmachungsvermerk der 2. Änderungssatzung:

Vorstehende Satzung wurde dadurch bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt und die Niederlegung durch Anschlag an der Gemeindetafel am Rathaus bekannt

gegeben wurde. Die Bekanntmachung erfolgte am 01.08.2003 und wurde am 18.08.2003 wieder abgenommen.

Kissing, den 09.09.2003

Gez. Wolf

Wolf
1. Bürgermeister

Durch die [3. Änderungssatzung vom 31.07.2003](#) wurde § 11 Abs. 1 Satz 2 mit Wirkung vom 01.01.2005 geändert. Die Änderung wurde in den Satzungstext eingearbeitet und durch Fußnote deutlich gemacht.

Bekanntmachungsvermerk der 3. Änderungssatzung:

Vorstehende Satzung wurde dadurch bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt und die Niederlegung durch Anschlag an der Gemeindetafel am Rathaus bekannt gegeben wurde. Die Bekanntmachung erfolgte am 01.08.2003 und wurde am 18.08.2003 wieder abgenommen.

Kissing, den 09.09.2003

Gez. Wolf

Wolf
1. Bürgermeister

Durch die [4. Änderungssatzung vom 02.06.2006](#) wurde § 11 Abs. 1 Satz 2 mit Wirkung vom 01.01.2007 geändert. Die Änderung wurde in den Satzungstext eingearbeitet und durch Fußnote deutlich gemacht.

Bekanntmachungsvermerk der 4. Änderungssatzung:

Die Satzung wurde dadurch öffentlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt wurde und die Niederlegung durch Anschlag an der Gemeindetafel am Rathaus bekannt gegeben wurde. Die Bekanntmachung erfolgte am 09.06.2006 und wurde am 28.06.2006 wieder abgenommen.

Kissing, den 30.06.2006

Gez. Wolf

Wolf
1. Bürgermeister

Durch die [5. Änderungssatzung vom 31.07.2008](#) wurde § 11 Abs. 1 geändert. Die Änderungssatzung trat am 02.08.2008 in Kraft. Die Änderung wurde in den Satzungstext eingearbeitet und durch Fußnote deutlich gemacht.

Bekanntmachungsvermerk der 5. Änderungssatzung:

Die Satzung wurde dadurch öffentlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt wurde und die Niederlegung durch Anschlag an der Gemeindetafel am Rathaus bekannt gegeben wurde. Die Bekanntmachung erfolgte am 01.08.2008 und wurde am 20.08.2008 wieder abgenommen.

Kissing, den 01.09.2008

Gez. Wolf

Wolf
1. Bürgermeister